



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
28.07.2021

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut im Ennepe-Ruhr-Kreis**

Gemäß §§10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist und Artikel 170 VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Betrieb in 58339 Breckerfeld wird für den Ennepe-Ruhr-Kreis Folgendes angeordnet:

1. **Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Bienen im nachfolgend bezeichneten Sperrbezirk.**
2. **Festlegung eines Sperrbezirk**

Um den Betrieb in Breckerfeld wird ein Sperrbezirk von mind. 1 km Radius festgelegt.

Der Verlauf der Sperrgebietsgrenzen wird wie folgt beschrieben:

Im Osten wird die Grenze durch die Stadtgrenze von Breckerfeld und Hagen gebildet.

Im Norden wird der Sperrbezirk ausgehend vom Schlassenloch entlang des Langscheider Bachs bis zur Straße Auf dem Brockland; im weiteren Verlauf über die Hagener Straße über die Hasenkehr zur Deller Straße, dem Lorenzheider Weg, Dörnen und Eicken, sowie Brenscheid begrenzt bis zu Stadtgrenze Ennepetal.

Die westliche Grenze bildet die Stadtgrenze von Ennepetal und Breckerfeld.

Die südliche Grenze verläuft von Ennepetal ausgehend dann von der Steinbachstraße, über die Prio-reier Straße bis zur Stadtgrenze Breckerfeld und Hagen.

3. Verbote und Beschränkungen im Sperrbezirk

1.

Alle Bienenvölker im Sperrbezirk sind, soweit noch nicht geschehen, an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ennepe-Ruhr-Kreis zu melden.

2.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis veranlasst, dass alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht werden.

3.

Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

5.

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

6.

Die unter Punkt 4 genannten Verbote finden keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Für die Ziffern 2., 3., und 5. dieser Verfügung ist die sofortige Vollziehung nach § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet. Ebenso für das Verbot unter Ziffer 4. Bienenvölker und lebenden Bienen aus den Bienenständen zu entfernen.

Für die Ziffer 1. und die sonstigen unter Ziffer 4. genannten Punkte ordne ich die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung an.

4. Begründung

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Bienenseuche. Die Weiterverbreitung erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporen, die durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch Krankheitsausbrüche bei anderen Bienenvölkern verursachen können.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist daher zwingend erforderlich.

5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den Verfügungspunkten 1. und 4. (unbelebte Vektoren)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wird.

Eine von Ihnen gegen diese Verfügung eingelegte Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass Sie die Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie Klage einlegen.

Das besondere öffentliche Interesse liegt hier in der umgehenden Gefahrenbeseitigung. Es soll vermieden werden, dass eine Tierseuche weiter verschleppt wird und Schäden für die Gesundheit anderer Bienenvölker eintreten.

Ihr persönliches Interesse, Ihre Tiere ohne die angeordneten Verfügungspunkte zu halten, ist nachrangig vor dem Schutz der Gesundheit anderer Bienenvölker zu bewerten.

Die Anordnung der jeweiligen Punkte dieser Verfügung ist zur Bekämpfung der Erkrankung zwingend erforderlich. Ein längerer Rechtsstreit würde eine effektive Bekämpfung der Tierseuche verhindern oder sogar unmöglich machen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet und erforderlich die Gefahr sofort zu beseitigen. Sie ist angemessen, weil Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung hinter dem Interesse an der schnellen Gefahrenabwehr zurückzustehen hat.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist verhältnismäßig.

Hinweise:

Die mit Ziffern 2., 3., 4. (Bienen und Bienenbestände), und 5. dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen sind gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar, d.h. eine etwaige Anfechtung dieser Anordnungspunkte hat keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Verfügung sind Straf- bzw. Bußgeld bewehrt.

Die hier angeordneten Maßnahmen werden frühestens aufgehoben, wenn alle Bienenbestände mit negativen Ergebnissen auf amerikanische Faulbrut untersucht worden sind. Bei Ausbruchsbetrieben sind mindestens zwei Proben, eventuell 3 Proben notwendig. Die zweite Probe wird frühestens 2 Monate nach Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVVO VG/FG) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag
gezeichnet

Dr. Bettina Buck

Amtstierärztin des Ennepe-Ruhr-Kreises

